



An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 22. April 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes  
für den Landtag von Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 17/10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und nehmen wie folgt Stellung:

**1. Änderung des Landeswahlgesetzes notwendig**

Die Notwendigkeit, das Landeswahlgesetz für den Schleswig-Holsteinischen Landtag zu ändern, ist offenkundig. Die letzte Landtagswahl hat zu dem Ergebnis geführt, dass wir derzeit 95 Landtagsabgeordnete haben, obwohl das Landeswahlgesetz lediglich 69 Mandate vorsieht. Durch die Überhang- und Ausgleichsmandate ist es zu einer Aufblähung des Landtages um nahezu 40 Prozent über seine Sollzahl gekommen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass es sich dabei keineswegs um ein einmaliges Ausnahmeereignis handelt. Die Beeinflussung des Landtagswahlergebnisses durch politische Bundestrends sowie die Zunahme der im Landtag vertretenen Parteien lassen vielmehr erwarten, dass es bei Beibehaltung des derzeitigen Wahlrechts auch in Zukunft regelmäßig zu Überhang- und Ausgleichsmandaten kommen wird.

Die übergroße Zahl der Landtagsabgeordneten in Schleswig-Holstein führt zu einer erheblichen Kostenbelastung für das extrem finanzschwache Land. Neben den Abgeordnetenentschädigungen sind hier auch die weiteren Kosten für den Sach-, Organisations- und Verwaltungsaufwand zu nennen. Zudem führt ein größerer Landtag nach aller Erfahrung eher zu schwierigeren und längeren Meinungsbildungsprozessen.

Nach unserer Auffassung muss es deshalb oberstes Ziel eines neuen Wahlrechts sein, künftig das Entstehen von Überhang- und Ausgleichsmandaten sicher zu verhindern.

Wahlrecht darf nach unserer Auffassung aber nicht alleine unter dem Aspekt des Finanzaufwandes gesehen werden. Zusätzlich muss auch berücksichtigt werden, dass die Akzeptanz der demokratischen Entscheidungsprozesse eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Stabilität unserer freiheitlichen Gesellschaft darstellt. Darum muss das Wahlrecht auch dazu dienen, die Bereitschaft der Bürger zu fördern, sich in die parlamentarische Demokratie durch Ausübung ihres aktiven Wahlrechts einzubringen. Daraus ergibt sich das Postulat, dass das Wahlverfahren dafür zu sorgen hat, dass der Wählerwille möglichst unverfälscht in der Zusammensetzung des Parlamentes abgebildet wird.

## **2. Anteil der Direktmandate an der Gesamtzahl der Landtagssitze**

Im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird vorgeschlagen, die Zahl der Direktmandate im Schleswig-Holsteinischen Landtag von 40 auf 30 zu reduzieren. Diese Änderung in der Zusammensetzung des Parlamentes würde das Risiko von hohen Überhang- und Ausgleichsmandaten deutlich reduzieren. In der Mehrzahl der Fälle könnte davon ausgegangen werden, dass die Regelabgeordnetenzahl von 69 nicht überschritten wird. Insofern wird das Ziel erreicht, eine übermäßige Aufblähung des Landtages zu verhindern.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass die personelle Zusammensetzung des Parlaments nur noch zu rund 40 Prozent von den Wählern selbst bestimmt werden kann. 60 Prozent der Abgeordneten werden ausschließlich durch die Listenparteitage der im Landtag vertretenen Parteien ausgewählt. Dieses läuft dem Ziel entgegen, die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Bürgers zu stärken und damit die Akzeptanz der parlamentarischen Demokratie zu erhöhen. Es ist zu befürchten, dass eine solche Gesetzesänderung die Politikmüdigkeit weiter verschärft und mittel- bis langfristig zu weiter sinkenden Wahlbeteiligungen führt.

Nach unserer Auffassung muss das Gegenteil angestrebt werden. Dem Bürger muss deutlich werden, dass er einen größeren Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Landtages und damit auf die Repräsentation seines Wählerwillens nehmen kann. Hierzu bieten sich nach unserer Auffassung vor allem zwei Wege an:

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Initiative Mehr Demokratie e.V. hat einen Vorschlag für die Änderung des Landeswahlgesetzes vorgelegt, der die unmittelbare Mitwirkung der wahlberechtigten Bürger stärken würde. Durch eine deutlich geringere Zahl der Wahlkreise, in denen dann aber mehrere Direktkan-

didaten gewählt werden können, wären die Ziele Vermeidung von Überhang- und Ausgleichsmandaten sowie stärkere unmittelbare Einflussnahme des Bürgers auf die personelle Zusammensetzung des Landtages miteinander vereint. Wesentliches Element ist die Möglichkeit, bei mehreren Kandidaten im eigenen Wahlkreis mehrere Stimmen abgeben zu können. Das Verteilen der Stimmen auf Kandidaten unterschiedlicher Parteien (Panaschieren) ist dabei für das Wahlrecht in Schleswig-Holstein nicht neu. Bereits heute gibt es diese Möglichkeit in der Kommunalwahl. In einigen Gemeinden werden Wahlkreise gebildet, in denen mehrere Direktkandidaten gewählt werden. Die Bürger können dabei ihre Stimmen auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilen. Dieses Verfahren hat sich in der Kommunalwahl bewährt und ist bei den Bürgern bekannt, so dass ein zusätzlicher Aufklärungsbedarf für die Wähler nicht zu erwarten ist. Neu vorgeschlagen wird von Mehr Demokratie e.V. jedoch die Möglichkeit, auch mehrere der zur Verfügung stehenden Stimmen auf einen Kandidaten vereinen zu können (Kumulieren). Diese Möglichkeit gibt es im Wahlrecht Schleswig-Holsteins bislang nicht. Allerdings ist beispielsweise in der Kommunalwahl von Baden-Württemberg das Kumulieren seit vielen Jahrzehnten bewährte Praxis, ohne dass es Probleme oder Klagen über ein zu kompliziertes Wahlverfahren gäbe. Wir halten den Vorschlag von Mehr Demokratie e.V. für umsetzbar und durchaus zielführend.

Eine weitere Möglichkeit, das Vermeiden von Überhang- und Ausgleichsmandaten mit der Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeit des Bürgers zu verbinden, wäre aus unserer Sicht eine Einflussnahme des Wählers auf die Rangfolge der landesweiten Parteilisten. In diesem Falle könnte man auf einen größeren Anteil der Direktmandate verzichten. Eingeführt werden müsste das Recht für den Wähler, nicht nur eine Zweitstimme für die jeweilige Parteiliste abzugeben, sondern eine größere Anzahl von Zweitstimmen auf verschiedene Listenbewerber zu verteilen. Auch hier sollte es dann Panaschieren und Kumulieren geben, um eine tatsächliche Einflussnahme des Wählers auf die personelle Zusammensetzung des Landtages zu erreichen. Auch gegen ein solches Wahlverfahren sehen wir keine Hinderungsgründe der Kompliziertheit oder Unverständlichkeit. Vielmehr wird die Bedeutung der Stimmabgabe gestärkt und dadurch die Motivation der Wähler erhöht, sich am demokratischen Wahlprozess zu beteiligen.

### **3. Auszählverfahren**

In ihrem Gesetzentwurf schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, die Auszählung der Zweitstimmen durch Anwendung eines anderen Höchstzahlverfahrens vorzunehmen. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Höchstzahlverfahren ist von verschiedenen Parlamenten eingeführt und wissenschaftlich anerkannt. Gegen eine Anwendung haben wir keine Bedenken. Wir sehen jedoch in der Änderung des Auszählverfahrens nicht den wesentlichen Punkt einer notwendigen Wahlrechtsänderung.

#### **4. Begrenzung der weiteren Sitze beim Ausgleich der Mehrsitze**

Im Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen wird vorgeschlagen, die bisherige Begrenzung der Ausgleichsmandate auf das Doppelte der Überhangmandate zu streichen. Mit einer solchen Streichung wird erreicht, dass das Wahlergebnis der Bürger in den Verhältniszahlen der Sitzverteilung auf die Fraktionen besser wiedergegeben wird. Der Vorschlag entspricht damit dem Ziel, die Repräsentation des Wählerwillens im Landtag zu verbessern.

Auf der anderen Seite hat die Begrenzung der Ausgleichsmandate jedoch auch dazu geführt, dass eine noch stärkere Aufblähung des Landtages vermieden wird. Eine Streichung der Obergrenze würde zu weiteren Sitzen und damit Mehrkosten führen.

Nach unserer Auffassung muss das Wahlrecht so gestaltet werden, dass Überhangmandate möglichst vollständig vermieden werden. Gibt es keine Überhangmandate, müssen auch keine Ausgleichsmandate vergeben werden. Die Problematik, die Zahl der Ausgleichsmandate zu beschränken, würde damit entfallen.

#### **5. Weitere Änderungsnotwendigkeiten im Landeswahlrecht**

Nach unserer Auffassung reichen die Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen nicht aus, um das Landeswahlgesetz im notwendigen Umfang zu verändern.

Die Situation des Landeshaushaltes von Schleswig-Holstein ist katastrophal schlecht. Die Einhaltung des vom Grundgesetz vorgegebenen Neuverschuldungsverbotes ab 2020 ist nur durch massive Einschnitte in alle Landesaufgaben möglich. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Bedeutung des Landtages als Gesetzgebungskörperschaft gegenüber dem Bund und der Europäischen Union zunehmend abnimmt. Auch der Repräsentationsgrad der Landesbevölkerung im Landtag ist in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern deutlich überproportional. Alle diese Fakten führen zu der Notwendigkeit, die Zahl der Landtagsabgeordneten gegenüber der derzeitigen Sollzahl weiter deutlich zu reduzieren. Eine solche Entscheidung zur Selbstbeschneidung des Parlamentes würde die Glaubwürdigkeit bei der Beschlussfassung über Entscheidungen, die viele Bürger im Land schmerzlich spüren werden, deutlich erhöhen. Gleichzeitig wäre sie eine Anpassung an die bereits heute unumstrittenen Tatsachen.

In der öffentlichen Wahrnehmung werden die Landtagsabgeordneten immer weniger als Repräsentanten der Bevölkerung aufgefasst. Vielmehr hat sich eine Kultur der Berufspolitiker herausgebildet, die sich nicht mehr als Volksvertreter im wesentlichen Sinne verstehen, sondern für die in erster Linie die Existenzsiche-

rung der eigenen beruflichen Zukunft als hauptberuflicher Abgeordneter im Vordergrund steht. Die deutlich spürbare Bindung der Abgeordneten an einzelne Interessengruppen, die über Gesamtschau steht, ist nur ein Beleg für diese Entwicklung. Die Landtagsabgeordneten werden immer weniger als Vertreter breiter Bevölkerungsschichten wahrgenommen, sondern vor allem als Vertreter einzelner Gruppeninteressen. Auch dieses Phänomen trägt dazu bei, dass die Akzeptanz des Parlaments als Volksvertretung schwindet. Geringere Wahlbeteiligungen und ein geringeres Interesse an Wahlkampf und Kandidatenaufstellung sind die erkennbaren Folgen.

Um diese Fehlentwicklungen zu korrigieren, schlagen wir eine Begrenzung der Abgeordnetenwahlzeiten vor. Nach unserer Auffassung sollte jeder Abgeordnete für maximal zwei Legislaturperioden (10 Jahre) hintereinander in den Landtag gewählt werden dürfen. Hiermit würde das Selbstverständnis als Repräsentant der Bürger gestärkt und gleichzeitig der Repräsentationsgrad dadurch erhöht, dass größeren Teilen der Bevölkerung der Zugang zu einem Mandat (wenn auch nur auf Zeit) ermöglicht wird.

Gerne sind wir bereit, unsere Positionen und Vorstellungen im mündlichen Vortrag weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Hartmut Borchert)